Heizungsförderung 2026

Austausch & Optimierung nach BEG EM
Neuerungen seit 21. Juli 2026

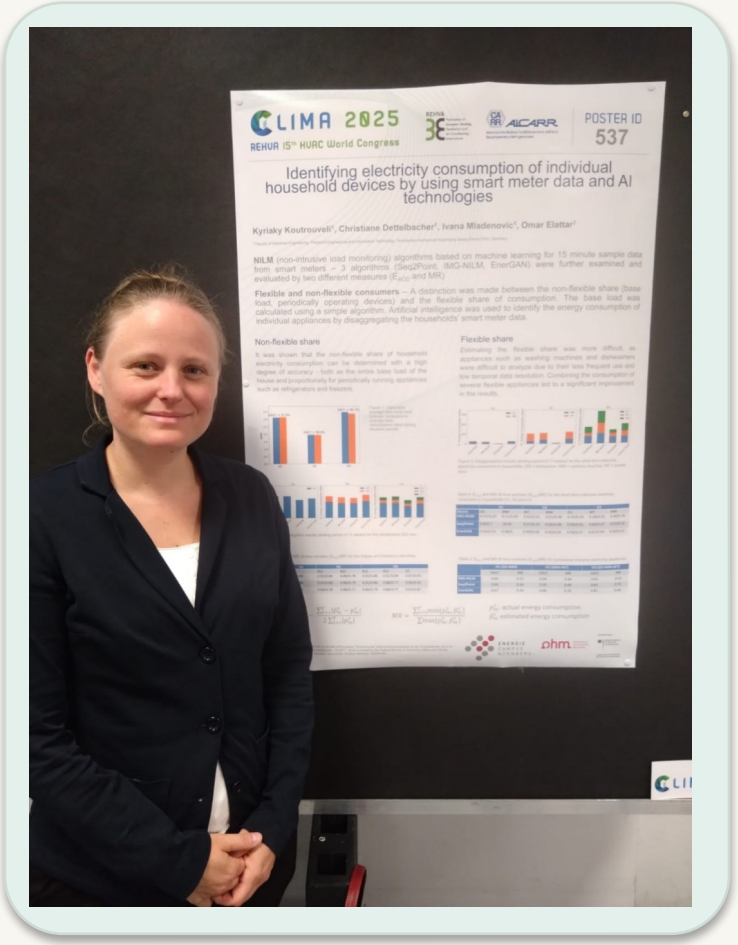
Fördersätze · Boni · technische Mindestanforderungen · Antrag · Nachweise

Stand: Richtlinie vom 17. Juli 2026 · Infoblatt V11.0 (09/2026)

Schwerpunkt: Wohngebäude und typische Beratungspraxis
Datum des Vortrags: 20.09.2026

Über mich

Christiane Dettelbacher · Energieberaterin für Wohngebäude



1 Studium

B.Eng. Umwelttechnik
M.Eng. Renewable Energy Systems

2 Weiterbildung

Energieberaterin für Wohngebäude · 2026

3 Selbstständigkeit

Seit April 2026 selbstständige Energieberaterin;
Gelistet in der Energie-Effizienz-Experten-Liste (Dena)
Mitglied bei der Energieagentur Oberfranken

energieagentur oberfranken

Foto: privat · Angaben: eigene Vita

Die wichtigsten Fragen

1	**Was ist überhaupt förderfähig?**	Förderprogramme, Anlagen, Grundvoraussetzungen
2	**Wie hoch ist der Zuschuss?**	Fördersätze, Boni, Kostenobergrenzen
3	**Welche Technik muss was erfüllen?**	TMA für Wärmepumpe, Biomasse & Co.
4	**Wie läuft der Antrag sauber durch?**	KfW/BAFA, Vertrag, Nachweise, Fristen

Zwei Förderprogramme rund um die Heizung

Heizungsförderung für Privatpersonen – Wohngebäude (KfW, 458)

Austausch / neuer Wärmeerzeuger

- Einbau effizienter Wärmeerzeuger
- Anschluss an Gebäude- oder Wärmenetz
- Optimierung des gesamten Heizungsverteilungssystems ist Pflicht

Heizungsoptimierung (BAFA)

Optimierung einer Bestandsheizung

- Effizienzmaßnahmen an bestehenden Heizungen
- Kein Austausch des Wärmeerzeugers innerhalb dieser Maßnahme

Quelle: BEG EM 17.07.2026, Nr. 5.3–5.4; Infoblatt V11.0, Nr. 5

Wann ist ein Heizungstausch förderfähig?

1	**Bestandsgebäude**	Bauantrag bzw. Bauanzeige liegt bei Antragstellung mindestens 5 Jahre zurück.
2	**Energetischer Nutzen**	Energieeffizienz und/oder Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch steigt.
3	**Heizungsverteilung**	Gesamtes Heizungsverteilungssystem optimieren – inkl. hydraulischem Abgleich bzw. Luftvolumenströmen.
4	**Technische Mindestanforderungen**	GModG und BEG-EM-TMA müssen eingehalten werden.
5	**Fachperson einbinden**	Einbinden von Energieeffizienz-Experten oder Fachunternehmen

Quelle: BEG EM 17.07.2026, S. 4, 9–13

Welche Heizungen werden gefördert?

Solarthermie
Errichtung oder Erweiterung

Biomasse
ab 5 kW Nennwärmeleistung

Wärmepumpe
effizient, elektrisch angetrieben

Brennstoffzelle
stationäre Systeme

H_2-fähige Heizung
nur Investitionsmehrausgaben

Innovative Heizung
nur gelistete Technik

Gebäudenetz
Errichtung, Umbau, Erweiterung

Netzanschluss
Gebäude- oder Wärmenetz

Strahlungsheizung NWG
Räume > 4 m Höhe

Quelle: BEG EM 17.07.2026, Nr. 5.3; Infoblatt V11.0, Nr. 4

Was beim Heizungstausch mitgefördert wird

Die Pflichtoptimierung ist Teil des Förderpakets

Hydraulischer Abgleich

Hydraulischer Abgleich des Zentralheizungssystems

Wärmeübergabe

Heizkörper, Heizleisten, Flächenheizungen, Umbau Einrohr → Zweirohr

Pumpen & Regelung

Hocheffizienzpumpen, Thermostatventile, Differenzdruckregler, MSR

Speicher

Heizwasser-, Trinkwarmwasser- und Kombispeicher

Verteilung

Rohrleitungen, Dämmung, Heizkreisverteiler

Umfeld

Demontage Altanlage, Tankentsorgung, Durchbrüche, notwendige Elektroarbeiten

Entscheidend ist die unmittelbare Zuordnung zum geförderten Wärmeerzeuger bzw. zur erforderlichen Optimierung.

Quelle: Infoblatt V11.0, Nr. 4.2.3–4.2.8 und Nr. 5

Wärmenetz vor Einzelheizung?

Neue Förderlogik berücksichtigt kommunale Wärmeplanung stärker

Gebäudenetz

Errichtung/Umbau/Erweiterung über BAFA. Nach Umsetzung gelten Anforderungen an den Anteil erneuerbarer Energien bzw. unvermeidbarer Abwärme.

Netzanschluss

Anschluss an Gebäude- oder Wärmenetz über KfW. Förderfähig sind u. a. Übergabestation, Leitungen auf dem Grundstück, MSR und hydraulischer Abgleich.

Förderung der Einzelheizung ausgeschlossen, wenn …

… für das Grundstück ein kommunaler Anschluss- und Benutzungszwang an ein Wärmenetz gilt.
Die angekündigte 3-Jahres-Zusage eines Wärmeversorgers ist noch nicht wirksam.

Quelle: BEG EM 17.07.2026, TMA 3.1/3.8/3.9; Infoblatt V11.0, S. 25

Förderlogik 2026

Grundförderung + Boni – aber nur auf förderfähige Ausgaben



70 %

reguläre Gesamtobergrenze

80 %

bei ≤ 30.000 € z.v.E. bzw. ≤ 40.000 € mit Familienregel

Quelle: BEG EM 17.07.2026, Nr. 8.4.1–8.4.6

Klimageschwindigkeits-Bonus

Nur bei Austausch bestimmter funktionstüchtiger Altanlagen

Welche Altanlagen zählen?

Ohne Altersgrenze:
- Ölheizung
- Kohleheizung
- Gas-Etagenheizung
- Nachtspeicheröfen

Mindestens 20 Jahre:
- sonstige Gasheizung
- Biomasseheizung

Zusätzliche Bedingungen

- selbstnutzender Eigentümer
- fachgerechte Demontage und Entsorgung
- danach keine fossile oder gasbetriebene Versorgung der betroffenen Wohneinheit/Fläche
- Ausnahmen: Brennstoffzelle und H_2-fähige Heizung

16 %	12 %	8 %	4 %	0 %
bis 31.01.27	Ab 02/27	Ab 08/27	Ab 02/28	Ab 08/28

Quelle: BEG EM 17.07.2026, Nr. 8.4.4

Einkommensbonus und Familienzuschlag

Zu versteuerndes Einkommen (ohne Familienzuschlag)	Einkommens-Bonus	Zu versteuerndes Einkommen (mit Familienzuschlag)	Max. Förderquote
bis 30.000 €	40 %	40.000 €	80 %
bis 40.000 €	30 %	50.000 €	70 %
bis 50.000 €	10 %	60.000 €	70 %

–10.000 €

Bei mindestens einem minderjährigen Kind wird das relevante zu versteuernde Einkommen rechnerisch einmalig um 10.000 € reduziert.

Beispiel: Mit Kind kann ein tatsächliches zvE von 50.000 € rechnerisch auf 40.000 € sinken – damit sind 30 % Einkommens-Bonus möglich. Die maximale Gesamtförderung bleibt in dieser Stufe auf 70 % begrenzt.

Quelle: BMWE, BEG EM vom 17.07.2026 · S. 7, 21

Welches Einkommen zählt?

Nicht Bruttoeinkommen, sondern das „zu versteuernde Einkommen“

Einkommensteuerbescheid 2023

Gesamtbetrag der Einkünfte	…
Sonderausgaben	…
Vorsorgeaufwendungen	…
Kinderfreibeträge	…
außergewöhnliche Belastungen	…
zu versteuerndes Einkommen	**38.400 €**
festgesetzte Einkommensteuer	…

1. **Bescheide des 2. und 3. Jahres vor Antragstellung heranziehen.**
2. **Je Person das zu versteuernde Einkommen ablesen – nicht das Brutto.**
3. **Haushaltsmitglieder gemäß Richtlinie einbeziehen; Berücksichtigt werden im Haushalt lebende selbstnutzende (Mit-)Eigentümer sowie Ehe-/Lebenspartner**

Quelle: BEG EM 17.07.2026, Nr. 3 y; Nachweise nach Nr. 9.5

Wertschöpfungsbonus bei Wärmepumpen ab Q1/2027

15 % Grundförderung + 15 % Wertschöpfungs-Bonus möglich

Bis Ende 2026

30 %

Grundförderung

Wertschöpfungs-Bonus noch nicht relevant

Ab Q1/2027

15 % Grundförderung Wärmepumpe **+** **15 %** bei Ursprung in der EU

Detailregelung zum EU-Ursprung ist laut Infoblatt V11.0 noch in Erarbeitung und soll im Laufe des 1. Quartals 2027 eingeführt werden.

Quelle: BEG EM 17.07.2026 · S. 18–21; Infoblatt V11.0 · S. 15

Kostenobergrenze 1. WE

Kostenobergrenze sinkt stufenweise

1. Wohneinheit

28.000 €

bis 31.01.2027

2.–6. Wohneinheit

je 15.000 €

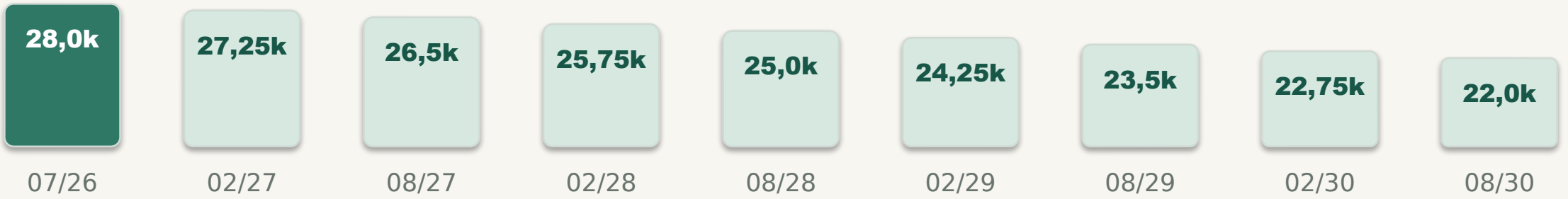
zusätzlich

ab 7. Wohneinheit

je 8.000 €

zusätzlich

Kostenobergrenze 1. Wohneinheit sinkt halbjährlich um 750 Euro



Praxisbotschaft: Antragstermin beeinflusst nicht nur den Bonus, sondern auch die maximal ansetzbaren Kosten.

Quelle: BEG EM 17.07.2026, Nr. 8.3.1 a und 8.4.4

Förderfähige Kosten je Wohneinheit

1. Wohneinheit

28.000 €

bis 31.01.2027

2.–6. Wohneinheit

je 15.000 €

zusätzlich

ab 7. Wohneinheit

je 8.000 €

zusätzlich

Beispiel 4 WE: 28.000 € + 3 × 15.000 € = 73.000 € maximale förderfähige Ausgaben

7 WE: 28.000 € + 5 × 15.000 € + 1 × 8.000 € = 111.000 € maximal förderfähige Ausgaben

Wichtig: Die Obergrenze ist nicht automatisch der Zuschuss – darauf wird erst der wirksame Fördersatz angewandt.

Quelle: BEG EM 17.07.2026, Nr. 8.3.1 a

Förderlogik 2026–2030 auf einen Blick

1 · Wärmepumpe

Bis Ende 2026

30 %

Grundförderung

Ab Q1/2027

15 % + **15 %**

Grundförderung | EU-Wertschöpfung

Detailregel zum EU-Ursprung laut Infoblatt noch in Ausarbeitung.

3 · Klima-Bonus

16 % bis 01/27

12 % 02–07/27

8 % 08/27–01/28

4 % 02–07/28

0 % ab 08/28

nur bei erfüllten Bonusbedingungen

4 · Einkommen

bis 30.000 €	**+40 %**
30.001–40.000 €	**+30 %**
40.001–50.000 €	**+10 %**
über 50.000 €	**0 %**

–10.000 € **bei mind. einem minderjährigen Kind**

2 · Kostenobergrenze

1. Wohneinheit

07/26	**28.000 €**
02/27	27.250 €
08/27	26.500 €
02/28	25.750 €
08/28	25.000 €
02/29	24.250 €
08/29	23.500 €
02/30	22.750 €
08/30	22.000 €

–750 € je Halbjahr

Maximaler Gesamtfördersatz: 70 % regulär · 80 % in der niedrigsten Einkommensstufe / Familienregel

Quelle: Heizungsförderung_zusammenkopiert.pdf · S. 20; BEG EM 17.07.2026

So wird der Zuschuss berechnet

1

Gesamtkosten

Welche Rechnungspositionen gehören tatsächlich zur Maßnahme?

→

2

Förderfähige Kosten

Kostenobergrenze und ggf. 25-%-Regel anwenden.

→

3

Fördersatz

Grundförderung + zulässige Boni + Gesamtdeckel.

→

4

Zuschuss

förderfähige Kosten × wirksamer Fördersatz

Quelle: BEG EM 17.07.2026, Nr. 8.2–8.4

Praxisbeispiel 1: Wärmepumpe im EFH

Ausgangslage

- selbstgenutztes EFH
- funktionstüchtige Gasheizung > 20 Jahre
- neue Wärmepumpe
- Gesamtkosten: 32.000 €
- kein Einkommens-Bonus

Berechnung

32.000 €

→ 28.000 € Kostenobergrenze

30 % Grundförderung
+ 16 % Klima-Bonus
= 46 %

28.000 € × 46 %

12.880 €

Quelle: Rechenbeispiel auf Basis BEG EM 17.07.2026, Nr. 8.3–8.4

Praxisbeispiel 2: Wärmepumpe im vermietetem MFH

Ausgangslage

- vermietetes MFH (8 WE)
- funktionstüchtige Gasheizung > 20 Jahre
- neue Wärmepumpe
- Gesamtkosten: 130.000 €
- keine Boni

Berechnung

130.000 €

→ Kostenobergrenze
28.000 € + 5 x 15.000 € + 2 x 8.000 € = 119.000 €

30 % Grundförderung

119.000 € × 30 %

35.700 €

Quelle: Rechenbeispiel auf Basis BEG EM 17.07.2026, Nr. 8.3–8.4

Im Laufe Q1/2027: Ersatzinvestitionen neu geregelt

Förderfähigkeit hängt vom bestehenden Wärmeerzeuger ab

Die Regelung tritt im Laufe des 1. Quartals 2027 in Kraft. Das genaue Datum wird in einer späteren Fassung des Infoblatts bekannt gegeben.

Nicht förderfähig

Bestehender förderfähiger Wärmeerzeuger ab 01.01.2008

25 % Basis

Bestehender förderfähiger Wärmeerzeuger vor 01.01.2008

Quelle: BEG EM 17.07.2026, Nr. 8.3.3; Infoblatt V11.0, S. 39–40

Technische Mindestanforderungen: immer prüfen

Hydraulischer Abgleich

Verfahren B bzw. Luftvolumenströme

Heizlast

raumweise Heizlastermittlung nach DIN EN 12831

Messung

Energieverbräuche und erzeugte Wärmemengen erfassen

Anzeige

Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige; Ausnahmen beachten

Dämmung

Rohrleitungen mindestens nach geltendem GModG

Regelung

Heizkurve an das Gebäude anpassen

EE-Anteil

bei WP, Biomasse, Brennstoffzelle, H_2, innovativer Technik: mind. 65 % EE

BAFA-Liste

nur gelistete Anlagen; Listen sind abschließend

Quelle: BEG EM 17.07.2026, TMA S. 44–45

Wärmepumpe: zentrale technische Anforderungen

Effizienz Wasserheizung

ηs 35/55 °C: Luft ≥ 150/125 % · Erdwärme/Wasser/sonstige ≥ 180/140 %

Luftheizende WP

≤ 12 kW: ηs ≥ 181 % und A++/A+++ · > 12 kW: ηs,h ≥ 150 %

Jahresarbeitszahl

Auslegung mindestens JAZ 3,0; Nachweis nach VDI 4650 Blatt 1

Netzdienlichkeit

iMSys spätestens bis Inbetriebnahme/Abnahme beauftragen; Nachweis aufbewahren

Kältemittel

Natürliche Kältemittel empfohlen; ab 01.01.2028 nur natürliche Kältemittel förderfähig

Schall

Luft/Wasser-Außengerät mindestens 10 dB unter Ökodesign-Grenzwert

Quelle: BEG EM 17.07.2026, TMA 3.4; Infoblatt V11.0, S. 23–24

Biomasse: förderfähig, aber mit strengen Anforderungen

Förderfähige Anlagen

Pellet-/Hackgutkessel, Pelletöfen mit Wassertasche, besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel und Kombinationskessel.

Pufferspeicher

Automatisch beschickte Anlagen/Pelletöfen: mind. 30 l/kW. Scheitholz- und Kombikessel: mind. 55 l/kW.

Effizienz

Jahreszeitbedingter Raumheizungsnutzungsgrad ηs mindestens 81 %.

Emissionen

CO: 200 mg/m³ bei Nennleistung (250 mg/m³ bei Teillast für bestimmte Brennstoffe). Staub: ≤ 10 mg/m³ für Pellet-/Hackgutkessel, ≤ 15 mg/m³ für Pelletöfen und Scheitholz. Ab 01.10.2027: Staub ≤ 2,5 mg/m³ für alle Biomasseanlagen.

Nicht gefördert werden u. a. luftgeführte Pelletöfen und handbeschickte Einzelöfen.

Quelle: BEG EM 17.07.2026, TMA 3.3

Fördergegenstände der Heizungsoptimierung

Effizienzverbesserung

Gefördert werden zum Beispiel:

- hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage inklusive Einstellung der Heizkurve
- Austausch von Heizungspumpen sowie Anpassung der Vorlauftemperatur und Pumpenleistung
- Dämmung von Rohrleitungen
- Ersatz und erstmaliger Einbau von Pufferspeichern (Wärmespeicher)
- erstmaliger Einbau von Flächenheizsystemen und Heizleisten (System-Vorlauftemperaturen ≤ 35 °C)
- Austausch von Heizkörpern durch Niedertemperaturheizkörper (Vorlauftemperaturen ≤ 55 °C)
- Umbau von Ein- in Zweirohrsysteme
- Einbau von Systemen auf Basis temperaturbasierter Verfahren des hydraulischen Abgleichs
- separate Mess-, Regelungs-, Steuerungstechnik und Benutzerinterfaces
- geringinvestive Umstellungen von wasserstofffähigen Heizungen auf 100 % Wasserstoffbetrieb

Emissionsminderung Biomasse

Gefördert werden Maßnahmen zur Reduzierung der Staubemissionen (mindestens 80 %) von Feuerungsanlagen für feste Biomasse ab 4 kW – ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen.

- elektrostatische Staubabscheidung
- Staubemissionsmessungen vor und nach der Umsetzung
- Systeme vollautomatischer Verbrennungsregelung
- katalytische Nachverbrennung

Quelle: BEG EM 17.07.2026, Nr. 5.4 / TMA 4.1; Infoblatt V11.0, Nr. 5.1–5.2

Förderprogramm Heizungsoptimierung

Separate Maßnahme für bestehende Heizsysteme

Gebäudegröße

Wohngebäude: höchstens 5 Wohneinheiten

Alter der Heizung

Heizungsanlage älter als 2 Jahre.

Fossil betriebene Anlage darf höchstens 20 Jahre alt sein.

Hydraulischer Abgleich

Bei wassergeführten Systemen: hydraulischer Abgleich nach Verfahren B oder anerkannt gleichwertig – für die gesamte Heizungsanlage.

Bei Luftheizung: Luftvolumenströme einregulieren.

Quelle: BEG EM 17.07.2026, Nr. 5.4; Infoblatt V11.0, Nr. 5.1

Förderhöhe bei Heizungsoptimierung

Effizienzverbesserung

15 % Zuschuss

Kostenobergrenze 1. WE: 30.000 €
2. – 5. WE: je 15.000 €
mit iSFP bzw. Sonderfall: 1. WE: 60.000 €
2. – 5. WE: je 30.000 €

+ 5 %-Punkte iSFP-Bonus möglich

Emissionsminderung Biomasse

50 % Zuschuss

Für Maßnahmen zur Reduzierung von Staubemissionen bestehender Biomassefeuerungen. Kein iSFP-Bonus.

iSFP-Bonus neu denken

Mindestinvestitionsvolumen 30.000 € brutto. Die +5 %-Punkte gelten nur für die förderfähigen Ausgaben, die oberhalb der normalen Kostenobergrenze liegen.

Quelle: BEG EM 17.07.2026, Nr. 8.3.1 a / 8.4.1 d / 8.4.2

Antrag richtig timen

1 Planung

Angebot, Technik und Förderfähigkeit prüfen

→

2 Vertrag

Liefer-/ Leistungsvertrag mit aufschiebender oder auflösender Förderklausel

→

3 Antrag

Inkl. BzA/TPB vor Vorhabenbeginn bei KfW/BAFA einreichen

→

4 Umsetzung

nach Antrag möglich – vor Zusage auf eigenes Risiko

→

5 Nachweis

BnD/TPN, Rechnungen und weitere Nachweise einreichen

Vertragsfalle vermeiden

Die Förderklausel muss bereits bei Vertragsschluss enthalten sein; nachträgliches Ergänzen ist nicht zulässig.

Quelle: BEG EM 17.07.2026, Nr. 9.2–9.5

BzA, TPB, BnD & TPN: Fachperson erforderlich

Je nach Fördermaßnahme übernimmt ein berechtigtes Fachunternehmen oder ein EEE die technische Bestätigung.

ANTRAGSTELLUNG
vor Umsetzung

BzA
Bestätigung zum Antrag

KfW

TPB
Technische Projektbeschreibung

BAFA

VERWENDUNGSNACHWEIS
nach Umsetzung

BnD
Bestätigung nach Durchführung

KfW

TPN
Technischer Projektnachweis

BAFA

Bestätigt werden u. a. Maßnahme, förderfähige Ausgaben und Einhaltung der Technischen Mindestanforderungen.

Quelle: Infoblatt V11.0 (09/2026), S. 1; BEG EM 17.07.2026, Nr. 9.3

Fristen, Nachweise & Restfinanzierung

Fristen

- voraussichtliches Umsetzungsdatum muss im Vertrag stehen
- Bewilligungszeitraum Zuschuss: 36 Monate
- Frist für Nachweise steht in der Zusage

Nachweise

- BnD/TPN bzw. Fachunternehmerbestätigung
- Rechnungen mit klarer Zuordnung
- unbare Zahlung / Zahlungsnachweise
- Steuerbescheide für Einkommens-Bonus
- Meldung, Eigentum, ggf. Kindergeld-/Melde-Nachweise

Ergänzungskredit

- bis 120.000 € pro Wohneinheit
- kann Zuschuss ergänzen
- selbstnutzende Eigentümer bis 90.000 € z.v.E.: zusätzlicher Zinsvorteil
- Zinsverbilligung bis zu 2,5 %-Punkte unter KfW-Refinanzierung möglich (modellabhängig)

Praxis: Rechnungspositionen von Anfang an so strukturieren, dass Fördertatbestand, Umfeldmaßnahme und nicht förderfähige Kosten sauber getrennt sind.

Quelle: BEG EM 17.07.2026, Nr. 8.5 und 9.5; Infoblatt V11.0, Nr. 1.2

Fünf wichtige Punkte zum Schluss

1	**Zwei Förderprogramme**	Heizungstausch und separate Heizungsoptimierung sind zwei unterschiedliche Förderprogramme
2	**Heizungsoptimierung**	Beim Heizungsaustausch gehört die Optimierung des Heizsystems mit dazu und kann mitgefördert werden
3	**Höhe der Förderung**	Die Förderhöhe hängt sowohl vom Prozentsatz als auch von den förderfähigen Kosten ab
4	**Anforderungen**	Technische Mindestanforderungen und Förderfähigkeit müssen vor Antragstellung geprüft werden
5	**Fachperson einbinden**	Fachunternehmen bzw. Energieeffizienz-Experten frühzeitig einbinden, Antrag und Vertrag richtig timen

Vielen Dank · Christiane Dettelbacher · Energieberatung für Wohngebäude (EEE)